

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 20 September 1801. Sechstes Quartal. Den 3 Ergänzungstag IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schweizerischen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 br. in Bern, und mit 5 Fr. 5 br. postfrei außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Gesetzgebender Rath, 24. August.

(Fortsetzung.)

Folgender Antrag eines Mitglieds wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Obwohl die Theorie des von dem gesetzgebenden Rath aufgenommenen Organisationsplans des gerichtlichen Wesens im Ganzen sich den allgemeinen Beifall der Kenner zu versprechen hat; so glaube ich doch, die Einführung desselben werde bey den verschiedenen Gesetzen, Gewohnheiten und Vorurtheilen, insbesonders bey der herrschenden Abneigung gegen alle Neuerungen, so viel Hindernisse finden, daß derselbe vor Jahr und Tag kaum aufzustellen seyn wird. Diese Zwischenzeit möchte ich zu dem Endzweck benutzen, der einzig auf eine bleibende Weise die Rechtspflege in der Schweiz vereinfachen, verbessern, für den Fremden wie den Einheimischen gegen Willkürlichkeit sichern, und selbst die schiklichsten Appellationsbezirke bezeichnen kann; nämlich: zur Sammlung derseligen Gesetze und rechtskräftigen Gewohnheiten, die in den verschiedenen Cantonen der Rechtsprechung zur Richtschnur dienen. Der Nutzen der allgemeinen Übersicht und wechselseitigen Kenntniß dieser Gesetze, wird nach meiner Erwartung in der Folge noch dieser seyn, daß die aneinander grenzenden Cantone, deren Gesetze und Rechtsformen nicht wesentlich von einander abweichen, sich mit einander zu Aufstellung eines einzigen gemeinschaftlichen Ge-

schäfts durch den Vorschub der Regierung leicht einverstehen, und zur Verminderung der Cantonalosten auch die Zahl ihrer Gerichtshöfe vermindern werden.

Diese Erwartungen veranlassen mich, Ihnen den Antrag zu thun, die Vollziehung durch eine Botschaft einzuladen, entweder von sich aus, oder, was ich für besser hielte, durch den oberen Gerichtshof die Cantonsgerichte aufzufordern, in einer gegebenen Frist die Gesetze, Gewohnheiten und Formen, nach welchen in ihren Cantonen das Recht geführt und gesprochen wird, (samt ihren Bemerkungen zu deren Verbesserungen) einzusenden.

Was mich noch mehr in diesem Antrag bestärkt, ist die von einigen Mitgliedern des obersten Gerichtshof erhaltene Nachricht, daß nicht nur die hinter dem obersten Gerichtshof liegende Sammlung der helvetischen Gesetze unvollständig sey, sondern daß in mehreren Cantonen, die Gerichtsbehörden selbst über die Kraft der vorhandenen Gesetze uneinig sind, so daß die einen darnach sprechen, die andern nicht.

Der Rath beschließt, über diesen Gegenstand nicht einzutreten, sondern ihn den betreffenden künftigen Behörden zu überlassen.

Am 25. August war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 26. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Die Gemeindeskammer von Zürich hat Ihnen eine Beschwerde über zwei Vollzugsbeschlüsse eingegeben, zufolge welchen, ohngeachtet ihrer Eigentumsansprüchen, das Schloß Kyburg zu einer allgemeinen Buchthausanstalt eingerichtet werden sollte. Sie haben hierauf dem Vollzugsrath eingeladen, Ihnen einen Bericht über diesen Gegenstand,



nebst einer Abschrift des Beschlusses vom 15ten April zur weiteren gesetzlichen Verfügung mitzutheilen.

Da nun aber der Volkz. Rath, in Betracht der gegenwärtigen sehr veränderten Umständen beschlossen hat, die Vollziehung der gedachten Beschlüsse aufzuhören, und es der künftigen Regierung zu überlassen, was sie deswegen zu entscheiden für gut findet, so glaubt der Volkz. Rath, daß der von Ihnen verlangte Bericht nicht mehr nöthig sey, und beschränkt sich demnach auf die bloße Anzeige, daß die Vollziehung des erwähnten Beschlusses vom 15. April suspendirt worden sey.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Auf das Gegehrnen des B. Caspar Bodmer von Zürich, daß ihm eine Torskohlen-Patente ertheilt werden möge, und sowohl auf das hierüber aufgestellte Befinden der Bergwerksadministration, als auch die über diesen Gegenstand eingegangenen Berichte des Finanzministers und des Ministers der inneren Angelegenheiten, glaubt der Volkz. Rath, die verlangte Patente nicht verweigern zu dürfen. Er legt Ihnen demnach hiebey sowohl den zu diesem Ende genommenen Beschluß, als auch die erwähnten Berichte und Gutachten zur Einsicht und Prüfung vor, und lädt Sie ein, den Beschluß, wann er Ihre Zustimmung erhalten hat, zu sanctioniren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzg. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Seit der kürzlich Ihnen zugesandten Botschaft wegen zurückgekommenen Offizieren von den Emigranten-Regimentern, die um Amnestie-Ertheilung für ihre Personen ansuchten, sind dem Volkz. Rath wieder mehrere Bittschriften anderer im ähnlichen Falle sich befindenden Individuen zugekommen, durch welche der Wunsch vorgetragen wird, daß auch auf sie die Wohlthat der Amnestie und ihre Folgen ausgedehnt werden möchten.

Nachfolgendes sind die Namen der neuen Petitionärs:

Aus dem Canton Zürich.

1. Joh. Füesly, gewesener Oberleutnant.
2. Heinr. Bleuler dito. dito.
3. Friedr. Wehrli dito. dito.
4. Hans Landolt dito. dito.
5. Joh. Dery dito. dito.
6. Melchior Nüseler dito. dito.

Samtlich unter Roverea und Bachmann.

Aus dem Canton Lint.

Öswald Broders von Sargans, gewesener Oberleutnant unter Bachmann.

Aus dem Canton Luzern.

Fest. Mohr, gewesener Haupmann unter Bachm. In allem 8 Offiziers, wovon die 7 ersten bereits zu Hause angelangt sind.

Der Volkz. Rath steht auch diesmal in der Be- glaubigung, Ihnen B. Gesetzgeber vorschlagen zu können, obgedachte Offiziers unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Amnestie theilhaftig zu erklären, und zwar trägt er um so weniger Bedenken über diesen Vorschlag, da die obigen Petitionärs der Mehrheit nach, als subalterne Offiziere gedient haben, und keineswegs unter die Klasse der gefährlichen Führer zu gehören scheinen; auch sind mehrere derselben durch Zusammentreffen unglücklicher Umstände und Mangel am nöthigen Lebensunterhalt, zu einem Schritte verleitet worden, über welchen sie nun Neue bezeugen.

Aus diesen Beweggründen werden Sie B. Gesetz-geber eingeladen, in Folge des 11ten Artikels des Gesetzes vom 28. Febr. 1800, diesen Gegenstand ihrer Berathung zu würdigen, wozu dann auch alle sich dahin beziehenden Bittschriften und andere Akten Ihnen mitgetheilt werden.

Aus Anlaß dieser Botschaft wird von einem Mitglied der Antrag gethan, den schon ehmal geschehenen Vorschlag zu Ertheilung einer allgemeinen Schuldo- gessenheit für alle revolutionaire Bergmänner, wieder in Berathung zu nehmen, welcher Antrag reglementmäßig auf den Cangleyisch gelegt wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzg. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Magdalena, Tochter des Johann Peter Gachet von Gruyeres, Ehefrau des Ludwig Molliet, wohnhaft in der Gemeinde Cernier, hat ein paar silberne Schnallen und ein Hemd entwendet. Dieser Diebstahl geschah nach Einschlagung einer Fensterscheibe und Erbrechung eines Kleiderkastens. Nicht lang nachher wurden die Schnallen auffindig gemacht, und Magdalena Molliet, welche sie verkauft hatte, wurde gerichtlich in Verhör genommen. Mittels falscher Angaben und Lügen gelang es ihr, sich der Überweisung dieses Verbrechens und der dadurch verdienten Strafe zu entziehen. Sie wurde wieder nach Hause entlassen: allein bald nachher von Gewissensbissen beunruhigt, stellte sie sich aus eigenem Antrieb vor ihrem

Nichter, bekannte ihre Schuld, und begab sich in die Gefangenschaft, allwo sie einige Wochen mit einem schamonalichen kleinen Säugling, und dazu noch gesegneten Leibes, im Gefängnisse saß; nachher wurde sie von dem Cantonsgericht zu Freyburg zu einer dreijährigen Einsperrung verurtheilt; sie wurde beym Eintritt in das Zuchthaus von ihrem Säugling getrennt, und diese Trennung war um so härter für Magdalena Molliet, da dieses Kind wenig Tage nachher gestorben. Heute nun stehen ihre 70jährige fränkische Mutter und ihr beynah 80jähriger Schwäher um Gnade für die Unglückliche.

B. Gesetzgeber! Das freywillige Geständniß der Magdalena Molliet, nachdem sie gänzlich freygesprochen war, ist ein moralischer Beweis, daß diese Weibsperson im Falle noch nicht verhärtet, und ihre Neue aufrichtig sey. Der Verlust eines Kindes, den sie seinen Leiden zuschreibt, ihr wirklicher Zustand der Schwangerschaft, erheischen Theilnahme und sogar Rücksichten. Die Gründe der Billigkeit scheinen dem Volkz. Rath hinreichend zu seyn, um Ihnen B. Gesetzgeber, den Vorschlag zu machen, der Magdalena Molliet die Gnade zu willfahren, daß sie nach Hause zurückkehre, und unter der Aufsicht der Oetschbrigkeiten daselbst so lange verbleiben dürfe, als ihre Einsperrung hätte dauern sollen.

Der Volkz. Rath macht Ihnen die Anzeige, daß er in Betrachtung der hohen Schwangerschaft dieser Weibsperson, ihr schon vorläufig die Freiheit gestattet hat, nach Hause zu gehen, und daselbst unter Aufsicht der Polizen bis auf weitern Befehl zu verbleiben.

Der von der Constitutionscommission angetragene Gesetzvorschlag über die Verhältnisse und Arbeiten der allgemeinen helvetischen Tagsatzung, wird in Berathung und hierauf angenommen.

Folgender Bericht der Constitutionscommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! B. Christ. Fiechter von St. Georgen im Württembergischen, der sich als Schuhmacher seit 15 Jahren in der Schweiz aufgehalten, und mit einer Schweizerbürgerin, Maria König von Biswyl, verehlicht hat, bittet den gesetzg. Rath um die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts und die Erlaubniß sich ein Gemeindesburgrecht zu erwerben.

Da seit der Zeit, wo diese Petition dem gesetzg. Rath eingereicht wurde, von demselben ein Gesetz ausging, wie Fremde ins helvetische Bürgerrecht aufgenommen werden können, und diesem Gesetz zufolge der Volkzie-

hung die Ertheilung der Naturalisation überlassen ist, wann der Fremde die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat; so trägt die Constitutionscommission an, diese mit mehreren Beylagen begleitete Petition des Fiechter an den Volkziehungsrath zu übersenden.

Folgendes Gutachten der Polizencommission wird in Berathung und der Antrag desselben hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Seit undenklichen Zeiten existirt in der Gemeinde Bern ein Wochenblatt, daß zur Bequemlichkeit des Publikums, zur Erleichterung des Verkehrs und der Befriedigung gegenseitiger Bedürfnisse diente, und bis dasselbe dem Stempel unterworfen wurde, um den billigen Preis von jährlich drey Franken zu erhalten war.

Dieses Institut machte unter der alten Regierung ein Privilegium aus, das aber mit der Beschwerde verbunden war, alle obrigkeitliche Publikationen unentgeldlich aufzunehmen; zugleich war es auch ausdrücklich und gesetzlich bestimmt, eines derjenigen Publikationsmittel zu seyn, die gewisse Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen; es mußten nämlich, und, da die Civilgesetze nicht abgeändert sind, müssen noch dermaßen alle Aufforderungen der Gläubiger bey Geldtagen und beneficiis inventarii, die Gantsteigerungen, Bevogtungen u. dgl. diesem Blatt eingerückt werden.

Seit der Revolution bis dato blieb dieses Institut in seinem alten Gang und in seinen ehemaligen Rechts- und Pflichtverhältnissen.

Unlängst nun bewarb sich B. Eyer, Weberenwirth zu Bern, begründt auf das Gesetz der Gewerbsfreiheit, bey dem Volkz. Rath um die Erlaubniß ein zweites Wochenblatt herauszugeben, wurde aber damit abgewiesen.

Jetzt beschwert sich derselbe bey Ihnen B. G. über diesen Besluß der Volkziehung, ist anbey erbliebig, gleich dem Herausgeber des ordentlichen Wochenblatts, alle obrigkeitlichen Publikationen unentgeldlich in seinem neuen Blatt aufzunehmen, und bittet um die Gestattung der Herausgabe eines solchen Blatts.

Seine Gründe sind das Gesetz über die Gewerbsfreiheit, unter welchem der Petent in andern Hinsichten selbst leidet, und das Beispiel anderer Städte, wo mehrere solcher Wochenblätter herauskommen.

Der gesetzg. Rath foderte dem Volkz. Rath über die Gründe der Abweisung des B. Eyer seinen Bericht ab, und erhielt von demselben die Antwort: „daß er, da schon ein solches Blatt in Bern vorhanden ist und der

Verleger desselben die Pflicht auf sich hat, die Publikationen der Regierung und der Cantonsbehörden unentgeltlich darum auszunehmen, ein Gutachten der Verwaltungskammer über das Begehr des B. Eyer einzuziehen zu müssen glaubte, aus welchem sich ergab, daß zwey solche Lokalblätter nicht neben einer bestehen könnten, und besonders daß es dem Verleger des bestehenden Wochenblatts unmöglich fallen würde, seine bisherigen Verpflichtungen gegen die Regierungsbhörden noch ferners zu erfüllen, wenn noch ein zweytes Blatt dieser Art erlaubt würde.“

Eure Commission nach reifer Überlegung der Sache muß finden, daß da das Institut des Berner Wochenblatts sowohl mit der Promulgation obrigkeitslicher Publikationen als aber selbst mit den Civilgesetzen des Canons in enger Verbindung steht, mithin eine Polizeianstalt ausmacht, deren Verbehaltung oder Abschaffung von der vollziehenden Gewalt abhängt, und nun der Volkz. Rath, was übrigens Eure Commission selbst glaubt, findet jenes Institut, das sehr zweckmäßig ist, können als Polizeianstalt nicht anders bestehen, als durch die Besagniß, daß einzige Avisblatt in der Gemeinde Bern zu seyn, annehmen solches für das Bedürfniß dieser Gemeinde und umliegender Gegend genügt, so tragt Eure Commission darauf an, in die Petition des B. Eyer nicht einzutreten.

Von der Finanzcommission wird über das Begehr des B. Joh. Wenzinger, Müller zu Mellstorf, Cant. Baden, wegen Abkauf eines Erblehengutes von 30 Mutt Getreid an das Kloster Einsiedeln, Bericht erstellt, und derselbe dahin angenommen, daß dieser Gegenstand als eine Finanzsache vor allem aus vor den Volkz. Rath gehöre, wohin diese Bittschrift gesandt wird.

Folgende von der Finanzcommission angtragene Botschaft wird angenommen:

B. Volkz. Rath! In beylegender Bittschrift begehren die Antheilhaber des Gemeindguts zu Ottiken, Distr. Bassersdorf, C. Zürich, neuerdings, eine schon einst gesoderte und verweigerte Theilung eines Theils ihrer liegenden Gemeindgüter und bringen zur Unterstützung ihres Begehrens Gründe an, die dasselbe zu läßig zu machen scheinen. Um aber hierüber gründlich urtheilen zu können, bedarf der gesetzgebende Rath einerseits die Versicherung, daß die Anzeigen dieser Bittschrift richtig dargestellt seyen, und anderseits auch die Gegenbemerkungen des sich der Theilung widerschenden Bürgers dieser Gemeinde, in so fern er neue, noch nicht eingegedne, wider diese Bittschrift anzuführen hat. Der gesetzgebende Rath lädet Sie daher B. B. R.

ein, ihm diese Gegenbemerkungen und besonders eine Berichtigung der allfällig widersprochenen Thatsachen und übrigen Anzeigen zu verschaffen.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! In einer Ihrer staatswirtschaftlichen Commission übergebenen Bittschrift beklagen sich die Pächter eines Schafhaussischen Rebhofs zu Uhwiesen im Distr. Benken C. Zürich, daß ihnen von der Verwaltungskammer des Cantons Schafhausen sowohl als vom Finanzministerium, einerseits keine gebührende Entschädigung ertheilt werde, für die Unterlassung einer laut dem Lehenaccord ihnen schuldigen jährlichen Ablieferung von 80 Bürden Schaub und 30 Wägen Dünzer, und anderseits daß ihnen eine billige Entschädigung verweigert werde, für die großen Verheerungen und beträchtlichen Kriegsgüsten, welche ihnen unmittelbar von der Bewerbung dieses Nationalrebguts zustießen.

Ihre Commission fühlte zwar daß es dem gesetzg. Rath nicht zukommen kann, in solche bloße Administrationsgegenstände einzutreten, indem diese ausschliessend der vollziehenden Gewalt zustehen; allein da es sich der gesetzg. Rath noch immer zur Pflicht mache, die ihm einkommenden Bittschriften sorgfältig zu untersuchen, so glaubt sie sich auch verpflichtet, anzugezeigen, daß laut beylegend. in Original Lehencontracte dem Besitzer jährlich zum Behuf dieses Rebguts 30 Wägen Bau und 80 Bürden Schaub unentgeltlich verabfolgt werden sollen. Natürlich war die B. i. hierfüllung dieser Pachtbedingung während 2 Jahren den Pächtern sehr nachtheilig; dem ungeachtet heißt es in dem Abweisungsbeschluß des Finanzministeriums wörtlich also: „Die 60 Wägen Dünzer wurden nur unter dem Namen von Betrag verprochen, und können jetzt um so weniger angesprochen werden, da nach dem eignen Geständniß der Pächter das Rebgut nicht gedüngt wurde, welches den Staat vielmehr berechtigte von den Lehenmännern Entschädigung zu fordern. In Betracht aber daß die 160 Bürden Schaub von den Pächtern laut Contract und Recht angesprochen werden, so sind ihnen selbe zu gestatten.“ Es ist also leicht zu begreifen, daß eine solche Rechtsverspaltung, durch die zwey vom Staat in dem gleichen f. versprochne Leistungen, welche er nicht erfüllte, vom Finanzministerium so ausg. legt werden, daß die eine zur Entschädigung des Pächters, die andere gar aber zur Entschädigung des nicht leistenden Staats Anlaß geben soll, die Bittsteller nicht eben beruhigen konnte. (Die Fortsetzung folgt.)